

Der Fall LIBRO

EuGH, Rs. C-531/07 (Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft ./ LIBRO Handelsgesellschaft mbH), Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2007

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 6. Auflage 2011, S. 465 (Fall Nr. 172)

1. Vorbemerkungen

Im vorliegenden Fall hatte der EuGH über die Vereinbarkeit der Buchpreisbindung mit der Warenverkehrsfreiheit zu entscheiden. Zunächst bejahte der EuGH das Vorliegen einer Beschränkung des freien Warenverkehrs. Die Preisgestaltung ist zwar grundsätzlich eine Verkaufsmodalität, in diesem konkreten Fall treffe die Maßnahme den Absatz der inländischen deutschsprachigen Bücher und der der deutschsprachigen Bücher aus anderen Mitgliedstaaten nicht gleichermaßen. Während österreichische Verleger Mindestpreise für den österreichischen Markt festlegen können, haben ausländische Verleger von deutschsprachigen Büchern diese Möglichkeit nicht. Der Schutz des Buches als Kulturgut falle zwar nicht in den Anwendungsbereich der geschriebenen Rechtfertigungsgründe des Art. 36 AEUV, da diese nicht im Sinne des Schutzes der kulturellen Vielfalt verstanden werden sollen. Es sei jedoch denkbar, den Schutz des Buches unter die zwingenden Interessen des Allgemeinwohls zu fassen. Hier wird es jedoch in der Regel weniger einschneidende Maßnahmen geben, als das Verbot, die gesetzlichen Mindestpreise zu unterschreiten. Beispielsweise kann man dem ausländischen Verleger oder Importeur erlauben, einen Verkaufspreis für den österreichischen Markt festzusetzen, der den Besonderheiten und Bedürfnissen dieses Marktes Rechnung trägt.

2. Sachverhalt

Der Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft ist u.a. für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpreise für deutschsprachige Bücher zuständig. LIBRO betreibt ca. 200 Filialen in Österreich. 80 % der dort verkauften Bücher stammen aus dem Ausland, überwiegend aus Deutschland. 2006 begann LIBRO den Verkauf von deutschen Büchern mit den in Deutschland geltenden Preisen zu bewerben, die unter den durch das Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern (BPrBG) vorgeschriebenen Mindestpreisen lagen. Dieses Vorgehen wurde vom Fachverband beanstandet. Zunächst erwirkte der Fachverband eine einstweilige Verfügung gegen LIBRO, in der LIBRO aufgegeben wurde, eine solche Werbung zu unterlassen. LIBRO wehrte sich gerichtlich gegen diese Verfügung. Der Oberste Gerichtshof, bei dem die Revision anhängig war, wandte sich schließlich im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH.

3. Aus den Entscheidungsgründen

21 Insoweit ist festzustellen, dass § 3 Abs. 2, wie die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde hervorgehoben haben, mit dem Verbot für österreichische Importeure deutschsprachiger Bücher, den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer zu unterschreiten, eine ungünstigere Behandlung für eingeführte Bücher vorsieht, da er österreichische Importeure und ausländische Verleger daran hindert, Mindestpreise für den Einzelhandel anhand der Merkmale des Einfuhrmarktes festzulegen, wohingegen es österreichischen Verlegern freisteht, für ihre Erzeugnisse Mindestpreise für den Letztverkauf auf dem inländischen Markt in dieser Weise selbst festzulegen.

22 Daher ist eine solche Vorschrift als eine gegen Art. 28 EG verstoßende Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung anzusehen, weil sie für eingeführte Bücher eine unterschiedliche Regelung trifft, die bewirkt, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten weniger günstig behandelt werden (vgl. in diesem Sinne Urteil Association des Centres distributeurs Leclerc und Thouars Distribution, Randnr. 23).

(...)

Zur zweiten Frage

30 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob bei Bejahung der ersten Frage eine nationale Preisregelung für eingeführte Bücher wie die in § 3 Abs. 2, 3 und 5 BPrBG enthaltene, die nach § 1 dieses Gesetzes „auf eine [Buchp]reisgestaltung ab[zielt], die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels Bedacht nimmt“, nach den Art. 30 EG und 151 EG gerechtfertigt ist.

31 Die österreichische Regierung führt aus, dass es ohne eine solche Regelung eines gebundenen Mindestpreises für eingeführte deutschsprachige Bücher zu einer Preissenkung bei den an ein breites Publikum gerichteten Büchern käme, die zu einem Verlust der Gewinnspannen führte, die durch den Verkauf dieser Art von Büchern erzielt würden. Ein solcher Verlust hätte zur Folge, dass die Produktion und der Vertrieb von inhaltlich anspruchsvolleren, aber wirtschaftlich unattraktiven Titeln nicht mehr finanziert werden könnten und dass die

kleinen Buchhändler, die normalerweise ein großes Sortiment solcher Titel führten, durch die großen Buchhändler, die vor allem kommerzielle Erzeugnisse führten, vom Markt verdrängt würden. Außerdem stelle diese Regelung in einem Markt wie dem österreichischen, der durch eine sehr geringe Konzentration des Buchhandels und durch eine große Einfuhr aus Deutschland gekennzeichnet sei, ein verhältnismäßiges Mittel zur Erreichung dieser zwingenden Ziele des Allgemeininteresses dar.

32 Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die vom vorlegenden Gericht angeführten Ziele wie der Schutz der Bücher als Kulturgut keinen Rechtfertigungsgrund für einfuhrbeschränkende Maßnahmen im Sinne von Art. 30 EG darstellen können (vgl. in diesem Sinne Urteil Association des Centres distributeurs Leclerc und Thouars Distribution, Randnr. 30). Der Schutz der kulturellen Vielfalt fällt generell nämlich nicht unter den „[Schutz] des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ im Sinne von Art. 30 EG.

33 Zudem kann, wie die Generalanwältin ausgeführt hat, Art. 151 EG über die Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Kultur nicht als gemeinschaftsrechtlicher Rechtfertigungsgrund für nationale Maßnahmen auf diesem Gebiet, die den innergemeinschaftlichen Handel behindern können, geltend gemacht werden.

34 Dagegen kann der Schutz von Büchern als Kulturgut als zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses angesehen werden, das geeignet ist, Maßnahmen zu rechtfertigen, die die Freiheit des Warenverkehrs beschränken, sofern mit ihnen das gesetzte Ziel erreicht werden kann und sie nicht über das hinausgehen, was für die Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

35 Wie die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde ausgeführt haben, kann das Ziel des Schutzes von Büchern als Kulturgut allerdings durch für den Importeur weniger beschränkende Maßnahmen erreicht werden, beispielsweise dadurch, dass ihm oder dem ausländischen Verleger erlaubt wird, einen Verkaufspreis für den österreichischen Markt festzusetzen, der den Besonderheiten dieses Marktes Rechnung trägt.

36 Daher ist auf die zweite Frage zu antworten, dass eine nationale Regelung, die Importeuren deutschsprachiger Bücher untersagt, einen vom Verleger im Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis zu unter-

schreiten, weder durch Art. 30 EG oder Art. 151 EG noch durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann.